

## Die Unternehmungsformen in Recht und Wirtschaft.

Das so harmlos scheinende Wort Unternehmungsform bezeichnet zwei grundverschiedene Begriffe, die der alltägliche Sprachgebrauch wohl ungefährlich vermengen darf, die aber wissenschaftliche Arbeit sorgsam auseinander halten muß, um verhängnisvolle Mißverständnisse zu verhüten. Im ersten Sinne ist Unternehmungsform die Rechtsform der Unternehmungen: der Inbegriff von Rechtsätzen, die, im Geetze meist zu einheitlichen Gebilden zusammengefügt, das Leben der Unternehmungen regeln. Andererseits aber bedeutet Unternehmungsform die Art oder den Typus der Unternehmung und ist ein nach wirtschaftlichen Kriterien bestimmter wirtschaftlicher Begriff. Lange Zeit hat man in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur die juristischen Formen für den Ausdruck der wirtschaftlichen Differenzen gehalten, die Rechtsbegriffe als ausreichendes Werkzeug wirtschaftlicher Betrachtung angesehen und ist des tiefgreifenden Unterschiedes nicht bewußt geworden, der Recht und Wirtschaft trennt. Nicht allein gilt das von den Autoren, die in Verkennung der nationalökonomischen Aufgabe sich beim Kapitel: Unternehmungsformen mit der Aufzählung juristischer Merkmale begnügten; auch Schäßle, der Verfasser des noch heute unübertroffenen Aufsatzes über die „Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen“ (1869)<sup>2)</sup> geht in seinen ökonomischen Betrachtungen von den Rechtsformen aus, während er eigentlich die Wirtschaftstypen meint. Der Unterschied ist erst viel später zum Bewußtsein gekommen, als man mit dem Hinweis auf die große Anzahl kleinerer Aktiengesellschaften Schäßles Lehren über die Eignung dieser Unternehmungsform zu widerlegen<sup>3)</sup> suchte. Passow hat in seiner Schrift über die